

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Gesuch um Nachteilsausgleich / Anpassung der Bedingungen am Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)¹

Anwendungsbereich

- Personen, die wegen einer Diabeteserkrankung o. ä. während des Tests auf die **Benutzung spezifischer Utensilien** angewiesen sind, müssen für die Mitnahme dieser Utensilien einen Antrag stellen (vgl. vereinfachtes Verfahren A, unten).
- **Personen mit einer Behinderung** im Sinne von Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) können um angemessene Anpassungen der EMS-Testbedingungen ersuchen (vgl. Verfahren B, unten).

A. Vereinfachtes Verfahren, z.B. bei Diabetes

1. Das Gesuch ist per E-Mail bei swissuniversities einzureichen:
med@swissuniversities.ch.
2. **Frist: 1. Mai 2023.**
3. Dem Gesuch ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis beizulegen, das nicht älter als sechs Monate ist.
4. Im Gesuch ist präzise anzugeben, welche Utensilien ins Testlokal mitgenommen werden müssen.

B. Verfahren nach Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (Nachteilsausgleich)

1. Das Gesuche ist per E-Mail bei swissuniversities einzureichen:
med@swissuniversities.ch.
2. **Frist: 1. Mai 2023** (Einreichung des Gesuchs inkl. Beweismitteln).
3. **Die Anpassungen / Hilfsmittel müssen den Nachteil angemessen ausgleichen. Sie sind im Gesuch detailliert zu beschreiben und begründen.**
Die gewährten Anpassungen dürfen weder zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Studienanwärter:innen führen, noch die Prüfung zentraler Fähigkeiten auslassen, welche für die Ausübung eines Berufs wichtig sind. Zur Gewährleistung der interpersonellen Vergleichbarkeit der EMS-Resultate und gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hat die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) mit Entscheid vom 2. Dezember 2010 zeitliche Anpassungen ausgeschlossen.

¹ Die Testbedingungen und Abläufe sind in der „Test-Info“ ausführlich erläutert. Diese steht auf www.swissuniversities.ch/de/med zum Download bereit.

4. Beweismittel / Beilagen
 - a. Zwingend: **Ärztliches Zeugnis** (vgl. Anforderungen unten).
 - b. Zwingend: **Entbindungserklärung** vom ärztlichen Berufsgeheimnis.
 - c. Bei der Entscheidung über die Zulassung zum Medizinstudium sind nebst dem EMS auch die ausserordentlich hohen Anforderungen im Studium und in der späteren Berufsausübung zu berücksichtigen. Es kann deshalb ein persönliches Motivationsschreiben mit eingereicht werden (fakultativ).
 - d. Wer bereits im Gymnasium einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich zugestanden erhielt, kann zudem ausführen, worin dieser bestanden hat² (fakultativ).

Anforderungen für ärztliche Gutachten / Zeugnisse³

1. Das ärztliche Gutachten / Zeugnis muss inhaltlich und formell **folgende Kriterien** erfüllen:
 - a. Das Gutachten darf **nicht älter als sechs Monate** sein und hat sich auf aktuelle Befunde zu beziehen.
 - b. Das Gutachten muss sich spezifisch **auf die Teilnahme am EMS beziehen**, indem es die Auswirkungen der (krankheitsbedingten) Beeinträchtigungen und ggf. der Behandlung inkl. Medikation auf die Testsituation aufzeigt.
 - c. Ein allfälliger Antrag auf Einsatz von **Hilfsmitteln** während des EMS muss vermerkt werden.
 - d. Das Gutachten sollte eine **Einschätzung der möglichen Beeinträchtigungen während des Studiums und im Berufsleben** ermöglichen. Es sollte eine **Beschreibung der Mittel und Vorkehrungen zu deren Kompensation** enthalten.
 - e. Das Datum der Diagnose, ggf. eine Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs und eine Prognose (voraussichtlicher Verlauf: stabil, progressiv, wiederkehrend etc.) gehören auch dazu.
 - f. Falls es um einen voraussichtlich dauerhaften Behinderungszustand geht, sollte dies im Zeugnis vermerkt werden.
2. Die das **Gutachten erstellende Person** muss für die fachspezifische Begutachtung des Sachverhalts über die erforderlichen medizinischen bzw. psychologischen Kompetenzen verfügen.
3. Das Gutachten wird **vertraulich** behandelt. Um eine allenfalls notwendige Rücksprache mit der Fachperson zu ermöglichen, die das Gutachten erstellt hat, ist diese von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Die das Gesuch stellende Person hat deshalb eine entsprechende **Entbindungserklärung** beizulegen.

Zu fristgerecht eingereichten Anträgen um Anpassung der EMS-Testbedingungen erfolgt ein Beurteilungsverfahren durch das Generalsekretariat von swissuniversities, soweit keine Veränderung im Gesundheitszustand eintritt.

² Bitte beachten Sie dabei, dass der EMS nicht wie eine Prüfung funktioniert (Überprüfung von Wissen mit Anforderungsschwelle, die es zu erreichen gilt), sondern wie ein „wettbewerbsorientiertes Reihungsverfahren“, bei dem in den letzten Jahren rund zwei Dritteln der Kandidierenden kein Studienplatz zugebilligt werden konnte (Numerus clausus).

³ Quelle: Olga Meier-Poppa, Leiterin Beratungsstelle Studium und Behinderung der Universität Zürich (www.disabilityoffice.uzh.ch)